

Bundessozialgericht

- 7 RAr 32/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
23. Juni 1981

.....

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1981
für Recht erkannt:

**Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar
1980 aufgehoben.**

**Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.**



G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt höheres Übergangsgeld.

Der 1948 geborene Kläger erlitt im März 1970 einen Arbeitsunfall, wegen dessen Folgen er von der S E - und S -Berufsgenossenschaft (BG) eine Verletztenrente erhält, und zwar seit dem 12. Februar 1971 in Höhe von 20 vH der Vollrente. Da der Kläger sich nach dem Unfall nicht mehr in der Lage fühlte, seinen erlernten Beruf als Werkzeugmacher auszuüben, arbeitete er vom 1. Januar 1971 bis zum 9. Oktober 1974 als technischer Zeichner. Im Dezember 1974 begann der Kläger eine zweijährige Maßnahme beruflicher Bildung, die ihn zum Industriekaufmann führte.

Mindestens seit Anfang 1973 hatte sich der Kläger um die Förderung entsprechender Maßnahmen durch die BG bzw die Beklagte bemüht. Die BG lehnte im März 1975 Rehabilitationsleistungen ab; seine dagegen erhobene Klage nahm der Kläger 1977 nach Abschluß der Bildungsmaßnahme zurück. Auf den am 23. Oktober 1974 förmlich gestellten Antrag bewilligte die Beklagte dem Kläger als Leistung zur Rehabilitation ua durch Bescheid vom 6. März 1975 für die Umschulung in der Zeit vom 2. Dezember 1974 bis 9. Oktober 1975 Übergangsgeld, gekürzt um die Verletztenrente von 256,40 DM (ab 1. Januar 1975 286,90 DM), dh monatlich 1.205,40 DM (ab 1. Januar 1975 1.174,80 DM); für die Zeit vom 10. Oktober 1975 bis 9. Oktober 1976 gewährte die Beklagte Übergangsgeld in Höhe von 1.337,30 DM monatlich (Bescheid vom 8. November 1975) und für die Zeit vom 10. Oktober bis 30. November 1976 1.482,20 DM monatlich (Bescheid vom 15. November 1976). Widerspruch, Klage und die vom Sozialgericht (SG) zugelassene Berufung, mit der sich der Kläger gegen die Kürzung wandte, hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 5. Mai 1975; Urteil des SG vom 10. März 1977; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 22. Januar 1980).



Das LSG hat zur Begründung seines Urteils ausgeführt, nach § 59e Abs 3 Nr 3 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) sei das Übergangsgeld um Renten zu kürzen, die aus demselben Anlaß wie die berufsfördernde Maßnahme gewährt werden, wenn durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden werde. Die Beklagte habe die Umschulung, wie die BG die Verletztenrente, wegen der Folgen des Unfalls gewährt. Die Beklagte sei, im Gegensatz zu der BG, davon ausgegangen, daß der Kläger wegen des Unfalls an Rücken- und Kopfschmerzen leide, keinen Lärm vertrage und deswegen seinen Beruf nicht mehr ausüben könne. Nicht bei jeder Doppelleistung sei die Rente anzurechnen, sondern nur dann, wenn die Doppelleistung "unbillig" sei. Dies sei nach den Gesetzesmotiven beispielsweise dann der Fall, wenn Rente und Übergangsgeld das vor dem Ereignis erzielte Nettoeinkommen nicht nur geringfügig überstiegen. So liege die Sache beim Kläger: Vor dem Arbeitsunfall habe sein Nettoeinkommen 1.115,-- DM betragen, während das Übergangsgeld ungekürzt 1.461,90 DM und gekürzt 1.205,50 DM ausmache; Rente und ungekürztes Übergangsgeld überstiegen mit 1.718,30 DM den früheren Nettolohn um mehr als 54 %. Allerdings sei die zwischenzeitliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Aber auch eine Hochrechnung des früheren Nettoeinkommens führe zum gleichen Ergebnis. Der Jahresarbeitsverdienst, der der Verletztenrente zugrunde liege, sei von ursprünglich 18.847,63 DM ab 1. Januar 1975 auf 25.818,70 DM, dh um 37 % angehoben worden. Die Nettoentgelte seien nicht um mehr gestiegen, so daß sich für den 1. Januar 1975 ein Nettoentgelt von 1.527,-- DM ergebe. Dieser Betrag liege nur geringfügig über dem Übergangsgeld; Übergangsgeld und Rente überstiegen das Nettoentgelt jedoch wesentlich. Diese Berechnungsweise sei jedoch im ganzen nicht richtig. § 59a AFG gebe Anhaltspunkte, unter welchen Voraussetzungen es für die Höhe des Übergangsgeldes von Bedeutung sei, wenn das Arbeitsentgelt in einer länger zurückliegenden Zeit erzielt worden sei. Jedenfalls dann, wenn der Unfall sich bereits länger als drei Jahre vor Beginn der Maßnahme ereignet habe, seien bei der Prüfung, ob eine unbillige Doppelleistung vorliege, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die ohne Behinderung vor Beginn der Maßnahme bestanden hätten, nach § 59a AFG zu ermitteln. Doch führe auch diese Ermittlung zur Kürzung.



Als Werkzeugmacher sei der Kläger in die Leistungsgruppe 1 der Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft einzustufen. Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt eines männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter habe nach der Anlage 1 zum Fremdrentengesetz im zuletzt angegebenen Kalenderjahr 1973 in der Leistungsgruppe 1 20.760,-- DM betragen. Dies ergebe ein Übergangsgeld von täglich 46,01 DM, das geringer sei als das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt von 48,73 DM, von dem die Beklagte ausgegangen sei. Schließlich lasse der Wortlaut des Gesetzes nicht zu, das Übergangsgeld um die Verletztenrente insoweit nicht zu kürzen, als diese erhöhten Aufwand ersetze und an die Stelle von Schmerzensgeld trete. Die Verletztenrente sei ein Hauptanwendungsfall des § 59e Abs 3 Nr 3 AFG. Wenn sie teilweise von der Anrechnung hätte ausgenommen werden sollen, hätte der Gesetzgeber dies ausdrücklich sagen müssen.

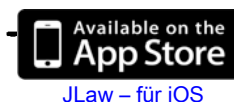
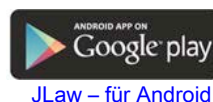
Der Kläger rügt mit der Revision eine Verletzung der §§ 56, 59, 59a und 59e AFG und bringt hierzu insbesondere vor: § 59a AFG sei nicht anwendbar. Die Vorschrift betreffe die Berechnung des Übergangsgeldes in Sonderfällen, um erträgliche finanzielle Verhältnisse zu schaffen; dagegen behandle § 59e AFG die Anrechnung von Bezügen zur Entlastung der Beklagten. § 59e Abs 3 Nr 3 AFG schließe den gleichzeitigen Bezug von Übergangsgeld und Rente nicht aus; eine Anrechnung dürfe nur erfolgen, um unbillige Doppelleistungen zu vermeiden. Unbillig sei der gleichzeitige Bezug von Übergangsgeld und Verletztenrente nicht, weil die Rente neben einem abstrakt festgestellten Verdienstausschlag vermehrte Bedürfnisse abgelte, für körperliche Behinderung außerhalb des Arbeitslebens einen Ausgleich darstelle und damit auch Elemente des Schmerzensgeldes aufweise. Jedenfalls könne von einer unbilligen Doppelleistung keine Rede sein, wenn der Umschüler ohne den Unfall ein regelmäßiges Nettoarbeitsentgelt hätte, das in etwa Übergangsgeld und Rente entspreche; so liege der Fall hier.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des LSG und SG aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Abänderung



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



des Bescheids vom 6. März 1975 in der Fassung
des Widerspruchsbescheids vom 5. Mai 1975
bis November 1976 ein höheres Übergangsgeld
ohne Anrechnung der Verletztenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG im Ergebnis für richtig. Maßgebend sei lediglich, daß Übergangsgeld und Rente zusammen das vor dem Unfall erzielte Nettoarbeitsentgelt nicht nur geringfügig überstiegen. Es seien keine Anhaltspunkte erkennbar, daß eine Hochrechnung des vor dem Unfall erzielten Nettoarbeitseinkommens dem Willen des Gesetzgebers entspräche. Dem Entschädigungsszweck der Verletztenrente werde hinreichend dadurch Rechnung getragen, daß eine Anrechnung nur erfolge, wenn die Bezüge das vor dem Unfall erzielte Nettoeinkommen deutlich überstiegen.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig; sie ist rechtzeitig eingelegt worden. Das Urteil des LSG ist dem Kläger durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt worden; die an die Prozeßbevollmächtigten des Klägers gerichtete Briefsendung ist am 15. Februar 1980 bei der Post aufgegeben worden. Gemäß § 63 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 8 Abs 4, § 4 Abs 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt der Brief mit dem 18. Februar 1980, einem Montag, als zugestellt. Die einmonatige Revisionsfrist (§ 164 Abs 1 Satz 1 SGG) endete gemäß § 64 Abs 2 SGG am 18. März 1980, einem Dienstag. Diese Frist ist eingehalten; daß die Revisionsschrift vom 18. März 1980 den Stempel der Eingangsstelle des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. März 1980 trägt, steht dem nicht entgegen.

Gerichtliche Eingangsstempel sind gemäß § 418 Zivilprozeßordnung (ZPO), der im Verfahren vor den SGen entsprechend anzuwenden ist (§ 118 Abs 1 Satz 1, § 153 Abs 1, § 165 SGG), öffentliche Urkunden, und zwar Zeugniskurkunden, deren Beweiskraft sich auf die Zeit der Ausstellung erstreckt. Bescheinigt



der Stempel den Tag, an dem die Revisionsschrift bei Gericht eingegangen ist, erbringt er in der Regel den vollen Beweis für diesen Zeitpunkt. Doch ist, sofern Gesetze dies nicht ausschließen oder einschränken, der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsache zulässig (§ 418 Abs 1 und 2 ZPO); der Gegenbeweis ist nur erbracht, wenn jede Möglichkeit der Richtigkeit der Urkunde ausgeschlossen ist (vgl RGZ 131, 284, 288; BGH VersR 1973, 186, 187; BVerwG Buchholz 310 § 98 VwGO Nr 6 = MDR 1969, 951; BVerwG Buchholz 310 § 70 VwGO Nr 5; BFH BStBl 1973 II 271).

Beim BSG bezeichnet der Stempel nicht den frühesten Eingang, dh den Zugang in den Zugriffsbereich des Gerichts, sondern lediglich den Tag, an dem die Eingangsstelle des Gerichts das Schriftstück in Empfang genommen hat; dieser Tag deckt sich allerdings in der Regel mit dem Tag des Eingangs. Soweit Schriftstücke nach Dienstschluß in den gemeinsamen Nachtbriefkasten des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des BSG eingeworfen und erst am folgenden Tag der Eingangsstelle vorgelegt werden, erschließt erst ein weiterer Stempel, den die Bediensteten der beiden Gerichte, die den Nachtbriefkasten zu leeren haben, auf dem Briefumschlag bzw dem Schriftstück, wenn es umschlagslos eingeworfen wird, anbringen und unterzeichnen, daß das Schriftstück bis 24.00 Uhr des Vortages in den Nachtbriefkasten eingelegt worden ist. Darüber, daß das Schriftstück nicht bis 24.00 Uhr des Vortags in den Nachtbriefkasten eingelegt worden ist, wird eine Urkunde nicht errichtet. Weder der Stempel vom 19. März 1980 noch eine andere Urkunde beweisen somit gemäß § 418 Abs 1 ZPO, daß das Schriftstück erst am 19. März 1980 eingegangen ist. Es bedarf daher hier keines Beweises der Unrichtigkeit der Urkunde, sondern lediglich des Beweises, daß der Revisionschriftsatz am 18. März 1980 in den Nachtbriefkasten eingeworfen worden ist, wie der Kläger behauptet. Dieser Beweis ist erbracht. Der nur mit der Revisionseinlegung befaßte frühere Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat in einer eidesstattlichen Versicherung erklärt, er habe am 18. März 1980 gegen 19.00 Uhr in seiner in Kassel gelegenen Privatwohnung unter Hinweis auf den Fristablauf fernmündlich den Auftrag erhalten, Revision einzulegen. Er selbst habe in seiner Wohnung auf seiner Koffer-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

maschine die Revisionsschrift gefertigt, sei zum BSG gefahren und habe die Revisionsschrift in den an der Südseite des Gerichtsgebäudes befindlichen für das BAG und das BSG bestimmten Nachtbriefkasten eingeworfen. Den Zeitpunkt des Einwurfs habe er sich mit 20.28 Uhr notiert. Diese Angaben sind glaubwürdig. Die am 19. März 1980 mit der Leerung des Nachtbriefkastens beschäftigten Bediensteten können sich an den Revisionsschriftsatz nicht erinnern; ein Versehen kann nicht ausgeschlossen werden. Ihre und des früheren Prozeßbevollmächtigten förmliche Vernehmung ist nicht erforderlich; soweit es um Verfahrensvoraussetzungen geht, ist nach der ständigen Rechtsprechung der Freibeweis zulässig (BGH NJW 1951, 441; Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, § 163 RdNr 6; aA Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl, S 586).

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist das Begehren des Klägers auf höheres Übergangsgeld für die Zeit vom 2. Dezember 1974 bis 30. November 1976. Gegenstand der Klage war anfänglich allerdings nur die Bezugszeit vom 2. Dezember 1974 bis 9. Oktober 1975; nur für diesen Zeitraum gewährte der Bescheid vom 6. März 1975 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Mai 1975) dem Kläger Übergangsgeld. Die nach Klageerhebung ergangenen Bescheide vom 8. November 1975 und 15. November 1976, die Übergangsgeld für die Zeit vom 10. Oktober 1975 bis 9. Oktober 1976 und vom 10. Oktober 1976 bis zum 30. November 1976 gewährten, sind jedoch als Anschlußbescheide, die unter Aufrechterhaltung der vom Kläger beanstandeten Kürzung den Bezug aufgrund des gleichen Förderungsverhältnisses für nachfolgende Zeitabschnitte regeln, in entsprechender Anwendung des § 96 SGG (vgl dazu BSG SozR Nr 14 und 19 zu § 96 SGG; BSGE 34, 255, 256 f; 37, 93, 94) Gegenstand schon des sozialgerichtlichen Verfahrens geworden. Der Kläger hat seinen Klagantrag nicht auf die Anfechtung des ersten Bescheides beschränkt. Wie sich aus den beim SG und LSG zuletzt gestellten Anträgen ergibt, die als Leistungsende jeweils November 1976 bezeichnen, hat der Kläger der Sache nach den Regelungsbereich der beiden Anschlußbescheide in die Klage mit einbezogen. Daß im Klagantrag



nicht ausdrücklich auch die Abänderung dieser Bescheide beantragt worden ist, ist unschädlich. An die Fassung der Anträge ist das Gericht nicht gebunden (§ 123 SGG); maßgebend ist das, was der Kläger mit seiner Klage erreichen möchte. SG und LSG haben sich, wie die Entscheidungsgründe der Urteile ergeben, nicht darauf beschränkt, über die Höhe des Übergangsgeldes bis zum 9. Oktober 1975 zu entscheiden; indem sie Klage und Berufung als unbegründet zurückgewiesen haben, haben sie auch die Bescheide vom 8. November 1975 und 15. November 1976 als rechtmäßig angesehen, so daß infolge der uneingeschränkten Revision des Klägers Gegenstand des Revisionsverfahrens auch die beiden Anschlußbescheide sind.

Ob dem Kläger Übergangsgeld zugestanden hat, hat das LSG nicht geprüft; es hat die Klage schon deshalb für unbegründet gehalten, weil die Beklagte das Übergangsgeld gemäß § 59e Abs 3 Nr 3 AFG nur um die Verletztenrente verkürzt zu gewähren habe. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

Nach § 59e Abs 3 Nr 3 AFG in der Fassung des § 36 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG) vom 7. August 1974 (BGBl I 1881), das am 1. Oktober 1974 in Kraft getreten ist, ist das Übergangsgeld um Renten zu kürzen, die aus demselben Anlaß wie die berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation gewährt werden, wenn durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß Renten wegen desselben Ereignisses festgesetzt werden, das zu einem späteren Zeitpunkt zur Rehabilitationsmaßnahme führt (vgl Begründung der Bundesregierung zu § 18 RehaAnglG, der mit § 59e AFG übereinstimmt, BT-Drucks 7/1237 S 61). Die Beklagte hat dem Kläger das Übergangsgeld gewährt, weil er infolge des Unfalls in seinem erlernten Beruf nicht mehr arbeiten könne; wegen der auf dem Unfall beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit erhält der Kläger die Verletztenrente. Beide Leistungen werden aus demselben Anlaß gewährt; es liegt somit eine Doppelleistung vor. Nicht um jede Rente, die aus demselben Anlaß wie das Übergangsgeld gewährt wird, ist das Übergangsgeld zu kürzen. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit sind nach § 59e Abs 3 AFG nur ausnahmsweise anzurechnen (vgl BT-Drucks 7/1237 S 61); die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kürzung hat nur, aber auch immer dann zu erfolgen, wenn durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird. Die Anrechnung steht daher nicht im Ermessen der Beklagten; ob im Einzelfall eine Doppelleistung unbillig ist, unterliegt vielmehr der grundsätzlich uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung (Gagel/Jülicher, Kommentar zum AFG, § 59e RdNr 14; Zweng/Scheerer, Handbuch der Rentenversicherung, 2. Aufl, RVO § 1241f Anm C, 17. Lieferung; aA Ilgenfritz, Kompaß 1974, 257).

Unbillig kann eine Verletztenrente neben dem ungekürzten Übergangsgeld sein, wenn der Behinderte die rechtzeitige Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation verhindert hat, so daß entgegen § 7 Abs 1 RehaAnglG die Verletztenrente bewilligt worden ist, bevor Maßnahmen zur Rehabilitation durchgeführt worden sind. So hat die Bundesregierung zur Begründung des § 18 Abs 3 Nr 3 RehaAnglG ausgeführt, daß vor allem dann eine unbillige Doppelleistung vorliege, wenn durch die Weigerung des Behinderten sofortige Rehabilitationsmaßnahmen vereitelt wurden und der spätere Rehabilitationsträger die Rente daraufhin festgesetzt hat (BT-Drucks 7/1237 S 61). Der Kläger hat eine frühzeitige Maßnahme nicht verhindert; im Gegenteil, die BG hat es noch später abgelehnt, ihm Leistungen zur Rehabilitation zu gewähren.

Unbillig ist der gleichzeitige Bezug einer Rente neben dem Übergangsgeld ferner dann, wenn beide aus öffentlichen Kassen stammenden Leistungen gleichen Zwecken dienen, dh den gleichen Schaden abdecken; eine doppelte Entschädigung aus öffentlichen Kassen widerspräche dem Grundsatz der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Die Verletztenteilrente des Klägers deckt einen anderen Schaden als das Übergangsgeld ab.

Die Unfallentschädigung wird abstrakt berechnet. Dies bedeutet, daß die in Form einer Rente zu gewährende Entschädigung nicht den tatsächlichen Minderverdienst zum Maßstab nimmt, sondern nach dem Unterschied der auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens bestehenden Erwerbsmöglichkeiten des Verletzten vor und nach dem Arbeitsunfall bemessen wird (BSGE 21, 63, 67). Ein



tatsächlicher Minderverdienst gilt mit der Entschädigung als abgegolten; diesen Minderverdienst deckt das Übergangsgeld im Falle des Klägers nicht. Das Übergangsgeld wird dem Behinder-ten gewährt, wenn er wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann (§ 59 Abs 1 Satz 1 AFG). Es hat Lohnersatzfunktion und soll dazu dienen, dem Behinderten den Verdienstausschlag zu ersetzen, den er infolge der Durchführung der berufsfördernden Maßnahme erleidet, damit er sich ohne wirtschaftliche Sorgen der Fortbildung oder Umschulung zuwenden kann (BSG Urteil vom 5. November 1980 - 4 RJ 25/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Das Gesetz bemisst den Verdienstausschlag im Regelfall nach dem im letzten vor Beginn der Maßnahme abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum des letzten Beschäftigungsverhältnisses erzielten Arbeitsentgelt; es unterstellt, der Behinderte hätte, wäre er nicht durch die Teilnahme an der Maßnahme gehindert, das gleiche Entgelt erzielt. Maßstab ist mithin der Verdienstausschlag infolge der Teilnahme an der Maßnahme, nicht der Verdienstausschlag infolge der Behinderung. Allerdings kann der Verdienstausschlag infolge der Teilnahme an der Maßnahme der gleiche sein wie ein Verdienstausschlag infolge der Behinderung. Das ist zB dann der Fall, wenn der Behinderte das der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde zu legende Bemessungsentgelt vor seiner Behinderung erzielt hat. Der Berechnung des Übergangsgeldes des Klägers liegt jedoch ein Bemessungsentgelt zugrunde, das er mehrere Jahre nach dem Unfall in einer Tätigkeit erzielt hat, die er aufgenommen hat, weil er sich nach dem Unfall nicht mehr in der Lage fühlte, seinen erlernten Beruf weiter auszuüben. Das dem Kläger gewährte Übergangsgeld entschädigt daher nicht einen Verdienstausschlag infolge der Behinderung, sondern den Verdienst, den der Kläger mit der ihm nach dem Unfall verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu erzielen vermochte. Übergangsgeld und Verletztenrente decken daher nicht den gleichen Schaden ab.

Der Ansicht der Beklagten, das Übergangsgeld sei um die vor der Rehabilitationsmaßnahme gewährte Verletztenrente immer dann zur Vermeidung einer unbilligen Doppelleistung zu kürzen, wenn Verletztenrente und Übergangsgeld das vor dem Versicherungsfall erzielte Nettoarbeitseinkommen nicht nur geringfügig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

übersteigen (ebenso wohl Gagel/Jülicher, Kommentar zum AFG, § 59e RdNr 14), folgt der Senat nicht. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf die Begründung der Bundesregierung zu § 18 RehaAnglG. Dort ist allerdings im Anschluß an den Fall, daß der Behinderte die Rehabilitation verhindert, ausgeführt worden, die Formulierung wolle jedoch gleichzeitig sicherstellen, daß in den Fällen, in denen der Behinderte nach Bezug einer Rente mit geringerem Lohn weitergearbeitet hat, die Rente nicht auf das sich aus dem niedrigeren Entgelt ergebende Übergangsgeld angerechnet werde, sondern erst dann, wenn Rente und Übergangsgeld eine unbillige Doppelleistung darstellten, beispielsweise wenn sie das vor dem Ereignis erzielte Nettoeinkommen nicht nur geringfügig übersteigen (vgl BT-Drucks 7/1237 S 61). Damit hat die Bundesregierung nicht einen weiteren Fall der unbilligen Doppelleistung genannt, sondern für die in Betracht kommenden Fälle eine weitere Voraussetzung aufgestellt, bevor die Doppelleistung als unbillig angesehen werden kann (vgl Elsner/Pelikan, Kommentar zum RehaAnglG, § 18 RdNr 11; Jung/Preuss, Rehabilitation, 2. Aufl 1975, § 18 Anm 5; Krebs, Kommentar zum AFG, § 59e RdNr 16, Mai 1975; Ilgenfritz, Kommentar zum Reichsknappschaftsgesetz, § 40f Anm 13, Januar 1981). Wäre, wie die Beklagte meint, in allen Fällen späterer Rehabilitation nach vorheriger Gewährung einer Verletztenrente das Übergangsgeld um die Rente zu kürzen, sofern Rente und Übergangsgeld das vor dem Versicherungsfall erzielte Nettoeinkommen nicht nur geringfügig übersteigen, würde in diesen Fällen häufig das mit dem Übergangsgeld verfolgte Ziel verfehlt. Das Übergangsgeld ist dahin ausgerichtet, die bei Eintritt in die Maßnahme bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Behinderten zu wahren. Hat der Behinderte Übergangsgeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, so ist bei der Berechnung des Übergangsgeldes von dem bisher zugrundegelegten Arbeitsentgelt auszugehen (§ 59c AFG). Hat der Behinderte in den letzten drei Jahren vor der Maßnahme zur Rehabilitation gearbeitet, ist das im letzten vor Beginn der Maßnahme abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum von mindestens vier Wochen erzielte Arbeitsentgelt der Bemessung zugrunde zu legen (§ 59 Abs 3 AFG). In Sonderfällen wird das Bemessungsentgelt nach Tabellenwerten ermittelt, wobei von der



Behinderung abzusehen ist (§ 59a AFG). Das Übergangsgeld beträgt 80 vH des entgangenen regelmäßigen Arbeitslohnes, begrenzt durch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt und die für den Beitrag zur Beklagten geltende Beitragsbemessungsgrenze (§ 59 Abs 2 und 4 AFG). Da das Übergangsgeld den Verdienstausschlag ersetzen soll, wird Einkommen aus anderen Quellen grundsätzlich nicht angerechnet. Jährlich wird das Übergangsgeld um den Vomhundertsatz erhöht, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt angepasst worden sind (§ 59b AFG). Sofern nicht die Bemessungsgrenze überschritten ist, wahrt das Übergangsgeld damit dem Behinderten im allgemeinen das bisherige Nettoeinkommen. Finanzielle Einbußen sollen den Behinderten nicht davon abhalten, sich einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation zu unterziehen. Die Kürzung des nach § 59 Abs 3 AFG berechneten Übergangsgeldes um die vom aktuellen Einkommen unabhängige Verletztenrente, die dem Behinderten auch zustünde, wenn er statt an der Maßnahme teilzunehmen, das der Bemessung des Übergangsgeldes zugrundeliegende Bemessungsentgelt erzielte, ist daher ebenso zweck- und systemwidrig wie der Vergleich mit einem längere Zeit zurückliegenden Nettoeinkommen, das den Verdienstausschlag bei Eintritt in die Maßnahme nicht mehr widerspiegelt, den das Übergangsgeld ersetzen soll. Auf einen Vergleich der Summe aus dem ungekürzten Übergangsgeld und der Verletztenrente mit einem zurückliegenden Nettoverdienst kann daher nur dann zusätzlich abgehoben werden, wenn die Unbilligkeit der Doppelleistung im wesentlichen schon durch andere Umstände, wie zB die Vereitelung rechtzeitiger Rehabilitation, bestimmt wird.

Da andere Gründe, nach denen die Kürzung des Übergangsgeldes in Betracht kommt, nicht ersichtlich sind, findet § 59e Abs 3 Nr 3 AFG im Falle des Klägers keine Anwendung. Ob dem Kläger das begehrte höhere Übergangsgeld zusteht, hängt, da die Beklagte bindend bislang Übergangsgeld nur in der gekürzten Höhe gewährt hat, hiernach davon ab, ob dem Kläger überhaupt als ergänzende Leistung zu Rehabilitationsleistungen Übergangsgeld zu gewähren war und ob die ungekürzten Übergangsgelder der Höhe nach zutreffend von der Beklagten berechnet worden sind. Hierzu hat das LSG, wozu es von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht anlaßt war, keine Feststellungen getroffen. Dem



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Senat ist daher eine abschließende Entscheidung verwehrt.
Demnach ist das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache an
das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück-
zuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens
zu entscheiden haben wird.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)